



## **Sozialversicherungen**

### **Krankentaggeldversicherung**

Die Arbeitgeberin hat für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung bei der Allianz Suisse Versicherung abgeschlossen.

Die Versicherungsprämien werden zu 65% durch die Stadt und zu 35% von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen.

Die Anmeldung bei der Versicherung erfolgt spätestens nach 90 Kalendertagen durch die Abteilung Personelles.

Die Krankentaggeldversicherung übernimmt nach der vertraglich definierten Wartezeit von 90 Tagen während max. 730 Tagen 80% des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. 13. Monatslohn und Kinderzulagen. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit vergütet die Krankentaggeldversicherung die Taggeldleistungen basierend auf den in den Arztzeugnissen bescheinigten Arbeitsunfähigkeiten. Wenn der oder die Arbeitnehmende eine Krankheit grobfahrlässig herbeigeführt hat, können die Geldleistungen entsprechend gekürzt werden.

Bei einem Austritt aus der Stadt Biel, haben die Mitarbeitenden das Recht, innerhalb von 3 Monaten in die Einzel-Taggeldversicherung der Allianz Suisse Versicherung zu wechseln. Sie werden von der Abteilung Personelles in diesem Falle entsprechend informiert.

[\(vgl. Art. 56 des Personalreglements \(PersR\); SGR 1.5.3-1\)](#)

[\(vgl. Art. 85 der Personalverordnung; SGR 1.5.3-1.1\)](#)

### **Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung der SUVA übernimmt die Unfalltaggelder sowie die Heilungskosten im Falle eines Berufs- und Nichtberufsunfalles.

Arbeitnehmende, welche durchschnittlich weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind nur für Berufsunfälle (einschliesslich Unfälle auf dem Arbeitsweg) versichert. Die Deckung für Nichtberufsunfälle ist in diesem Falle über die private Krankenkasse zu versichern.

Wenn der Unfall durch grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde, können die Leistungen der SUVA entsprechend gekürzt werden.

Die Stadt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Prämien für die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle je zur Hälfte.

Der Versicherungsschutz der SUVA erlischt 31 Tage nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Danach haben Sie die Möglichkeit, Ihren Unfallversicherungsschutz mit der so genannten "Abrediversicherung" bis maximal 6 Monate zu verlängern. Sie werden von der Abteilung Personelles in diesem Falle entsprechend informiert.

### **Invalidenversicherung (IV)**

Damit die Invalidenversicherung rechtzeitig Massnahmen über die berufliche Eingliederung einleiten kann, ist es unter Umständen sinnvoll, bereits nach rund 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit eine vorsorgliche Anmeldung bzw. Früherfassung an die IV in die Wege zu leiten. Im entsprechenden Fall würden sich die Verantwortlichen der Abteilung Personelles mit ihnen in Verbindung setzen.

Spätestens 180 Kalendertage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit muss die IV-Anmeldung durch die versicherte Person erfolgen. Bitte melden Sie sich frühzeitig bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons.

Dieses rein vorsorgliche Prozedere muss zwecks Fristwahrung zwingend innerhalb dieser Frist von 180 Kalendertagen erfolgen, ansonsten behält sich die Krankentaggeldversicherung vor, Ihre Leistungen zu kürzen.

Das Case Management der Abteilung Personelles sowie die Krankentaggeldversicherung werden Sie zu gegebenem Zeitpunkt schriftlich über alle Einzelheiten informieren.

### **Pensionskasse**

Erwerbsunfähige Aktiv-Versicherte der Pensionskasse (PKBiel) bleiben bis zum Ende der Lohnfortzahlungspflicht der Stadt Biel bei der Pensionskasse versichert.

Im Falle eines Austrittes nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht wenden Sie sich bitte umgehend an die Pensionskasse (PK Biel).

PKBiel  
Pensionskasse der Stadt Biel  
Zentralstrasse 32a  
2501 Biel  
T: +41 (0)32 326 11 83

### **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**

Betreffend die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO/ALV ist bei langdauernder Krankheit folgendes zu beachten:

Wer mindestens 50% während neun Monaten in einem Kalenderjahr arbeitet, gilt als erwerbstätig und es entsteht keine Beitragslücke.

Ist diese Voraussetzung aufgrund des Bezugs von Krankentaggeldern infolge langdauernder Krankheit nicht erfüllt, empfehlen wir, Beiträge für Nichterwerbstätige einzuzahlen.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Ausgleichskasse Ihrer Wohngemeinde oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch), Merkblatt 2.03 – "[Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV/IV/EO](#)".